Landratsamt Altötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma W.L. Gore & Associates GmbH; Standort: Chemiepark Gendorf, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen a. d. Alz

G01 – Fluorpolymere

Änderung der Anlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Lagers

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma W.L. Gore & Associates GmbH beabsichtigt, die o. g. Anlage G01 (Fluorpolymere) wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BlmSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV beantragt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Nebenanlage. In der Anlage 1 des UVPG ist die zu ändernde Hauptanlage G01 - Fluorpolymere unter Nr. 4.2. mit "A" in Spalte zwei gekennzeichnet. Nach § 9 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 ist somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Änderung der Anlage G01 der Firma W.L. Gore & Associates GmbH keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 109 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 18.12.2023 Landratsamt Altötting Hunseder